

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum AbschluÙ und zur Anpassung der interinstitutionellen Vereinbarungen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 11122 - vom 29. März 1993. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 12. März 1993 angenommen.

EntschlieBung zum AbschluB und zur Anpassung der interinstitutionellen Vereinbarungen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen²,
 - unter Hinweis auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit und des Ausschusses für Außenwirtschaftsbeziehungen (A3-0043/93),
- A. unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer spürbaren Anpassung der bestehenden interinstitutionellen Vereinbarungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union und den AbschluB neuer Vereinbarungen zur Berücksichtigung der Errungenschaften dieses Vertrags,
- B. in der Erwägung, daB es angebracht erscheint, den gemeinschaftlichen EntscheidungsprozeB transparenter zu gestalten und auf diese Weise zu einer Verringerung des demokratischen Defizits in der Gemeinschaft beizutragen, um einer wachsenden Besorgnis der europäischen Bürger Rechnung zu tragen,
- C. in der Erwägung, daB es sich bei den von den interinstitutionellen Vereinbarungen betroffenen Bereichen im wesentlichen um die Wirtschafts- und Währungsunion, die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die internationalen Abkommen der Gemeinschaft und den gemeinschaftlichen GesetzgebungsprozeB handelt,
- D. in der Erwägung, daB durch die Praxis interinstitutioneller Vereinbarungen zwischen Rat, Kommission und Parlament letzterem legislative Aufgaben übertragen und das Gesetzgebungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den drei Organen verbessert wurden,
1. fordert den Rat und die Kommission auf, interinstitutionelle Vereinbarungen in folgenden Bereichen auszuhandeln und abzuschließen: Wirtschafts- und Währungsunion, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, internationale Abkommen der Gemeinschaft und gemeinschaftlicher GesetzgebungsprozeB;
 2. fordert bezüglich der Wirtschafts- und Währungsunion die Kommission und den Rat auf, mit dem Europäischen Parlament eine Vereinbarung über die Anwendung folgender Grundsätze in der Wirtschafts- und Währungspolitik sowie beim Wechselkurssystem und in bezug auf die Ernennung von Beamten für die WWU-

¹ ABl. Nr. C 224 vom 31.08.1992.

² ABl. Nr. C 125 vom 18.05.1992, S. 81.

Organe abzuschließen: demokratische Verantwortlichkeit, Offenheit, Transparenz und Abbau des demokratischen Defizits;

3. schlägt vor, daß sich Rat und Kommission im Wirtschaftsbereich verpflichten, auf folgenden Gebieten in Absprache mit dem Parlament zu arbeiten: Formulierung und Aktualisierung der allgemeinen Leitlinien für die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft, Bewertung der Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten, Empfehlungen bezüglich übermäßiger Defizite und Verhängung von Sanktionen sowie Ausarbeitung abgeleiteter Rechtsvorschriften für die WWU;
4. ersucht darum, daß die Ernennung der Mitglieder des Währungsausschusses und des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie die Einsetzung des EZB-Rats dem Parlament zur Zustimmung unterbreitet werden;
5. fordert, daß in bezug auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik die Ansichten des Parlaments bei der grundlegenden Ausrichtung der GASP gebührend berücksichtigt werden; dies setzt voraus, daß das Parlament regelmäßig vom Vorsitz und von der Kommission unterrichtet wird; neben einem System zur Weiterbehandlung der Akten muß ein Verfahren geschaffen werden, das es erlaubt, die Empfehlungen des Europäischen Parlaments zu den wichtigsten Beschlüssen (Maßnahmen zur Erhaltung des Friedens und externe Militäraktionen) zu berücksichtigen (Art. J.7 des Vertrags über die Europäische Union);
6. fordert hinsichtlich des Beitritts zur Union, daß die zuständigen Ausschüsse und insbesondere der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit in der Vereinbarung die Möglichkeit erhalten, mit der Kommission schon in der Phase der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme Gespräche aufzunehmen, um zur Vorbereitung dieses Textes beizutragen; unter Wahrung der Vertraulichkeit sollten Kommission und Rat im zuständigen Ausschuß regelmäßig über den Stand der Verhandlungen Bericht erstatten, um den Standpunkt des Parlaments im Verlauf der Verhandlungen zu berücksichtigen;
7. fordert hinsichtlich der Assoziierung, daß das Parlament vom Inhalt, aber auch von den Einzelheiten des Mandats Kenntnis erhält, das der Rat der Kommission für die Verhandlungen zu erteilen beabsichtigt; außerdem muß der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit während dieser Verhandlungen über etwaige Schwierigkeiten auf dem laufenden gehalten werden und auf die größeren Probleme hinweisen, die das Plenum veranlassen könnten, seine Zustimmung nicht zu erteilen;
8. fordert hinsichtlich der Anwendung des Artikels 228 a des Vertrags über die Union betreffend die Sanktionen, daß der Rat das Parlament - gegebenenfalls über den zuständigen Ausschuß - konsultiert, bevor die Entscheidungen getroffen werden;
9. fordert, daß die Kommission die Stellungnahme des Gerichtshofs einholt, sobald das Parlament dies von ihr verlangt, falls es Vorbehalte hinsichtlich der Übereinstimmung eines Abkommens mit der gemeinschaftlichen Rechtsordnung hat;
10. fordert, daß Rat und Kommission im Rahmen der Anwendungen der GASP-Bestimmungen möglichst hochrangig in den Sitzungen des zuständigen Ausschusses vertreten sind und eine Fragestunde im Ausschuß unter Ausschluß der Öffentlichkeit akzeptieren; die Organe müssen untereinander ein EDV-Netz für die Übermittlung der Dokumente, z.B. der Erklärungsentwürfe, einrichten;
11. fordert, daß der Rat den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit im Vorfeld zu den gemeinsamen Standpunkten und den von ihm geplanten gemeinsamen Aktionen konsultiert, ggf. über den Ausschußvorstand; die Er-

klärungen sind vor ihrer Veröffentlichung zuerst dem Ausschußvorsitzenden zu übermitteln; einige Stunden Bedenkzeit würden dem Parlament Gelegenheit geben, Vorbehalte gegenüber einem bestimmten Text vor dessen Veröffentlichung geltend zu machen;

12. fordert, daß jeder Vorsitz dem Parlament am Ende des Halbjahrs einen schriftlichen Bericht über die Weiterbehandlung der Initiativen des Parlaments vorlegt; in diesem Bericht sind alle Vorschläge ausdrücklich zu nennen, und für jeden einzelnen Vorschlag ist auf die entsprechende Maßnahme hinzuweisen; die Kommission hat hinsichtlich ihrer spezifischen Befugnisse ebenso zu verfahren;
13. wünscht, daß das Parlament in bezug auf internationale Abkommen, bei denen Parlament und Rat gemeinsam für die Entscheidungsfindung zuständig sind, gleichrangig mit dem Rat sowohl an der Festlegung der Verhandlungsrichtlinien als auch am Fortgang der Verhandlungen selbst beteiligt wird; entsprechend der parlamentarischen Tradition kann das Europäische Parlament auf den internationalen Konferenzen so vertreten sein, daß es bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten im Bereich der GASP und des Verfahrens der Zustimmung umfassend unterrichtet ist;
14. fordert, daß der Einfluß des Parlaments auf das Konsultationsverfahren einschließlich der erneuten Konsultation gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 1992¹ und auf das Verfahren der Zusammenarbeit beim Gesetzgebungsprozeß präzisiert wird;
15. überträgt mit dieser Entschliebung seiner Delegation auf der interinstitutionellen Konferenz das Mandat zur Aushandlung dieser Vereinbarungen mit dem Rat und der Kommission;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicolas ESTGEN
Vizepräsident

¹ Rechtssache C-65/90 (Parlament/Rat), Sammlung 1992, S. 4593.